



zukunft  
SEIT 1909  
denken

WASSER • ABWASSER • ABFALL

## ■ AUSSCHUSSPAPIERE

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

ÖWAV-Ausschusspapier

# Musterausschreibungstext für die Bestellung chemischer Fällmittel zur Entfernung von Phosphor auf Kläranlagen

erstellt vom Leitungsausschuss der „ARGE Abwasser“ im ÖWAV

Wien 2022

Dieses Ausschusspapier ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher  
Gemeinschaftsarbeit.

Dieses Ausschusspapier ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für eine fachgerechte Lösung.  
Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige  
Anwendung im konkreten Fall. Eine etwaige Haftung der Urheber ist ausgeschlossen.

**Hinweis:**

Bei allen Personenbezeichnungen in diesem Ausschusspapier gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

**Impressum**

**Medieninhaber, Verleger und Hersteller:** Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

*Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.*

*Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.*

**Redaktion, Satz und Layout:** Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

© 2022 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

## Geltungsbereich

Der Musterausschreibungstext umfasst ausschließlich die Einholung von Angebotspreisen für die Lieferung frei Haus und das Abladen von benötigten chemischen Fällmitteln zur Phosphorentfernung aus dem Abwasser, um vorgeschriebene Ablaufgrenzwerte im Kläranlagenablauf einhalten zu können.

Weitere für einen ordnungs- und bescheidgemäßen Betrieb der Kläranlage benötigte Chemikalien, z. B. zur Gewährleistung eines stabilen Betriebs der Anlage, zur Verbesserung des Belebtschlamm und/oder der Schlammabsetzeigenschaften, sind von diesem Ausschreibungstext nicht erfasst. Derartige erforderliche Betriebsmittel sind individuell abzuklären und zu beschaffen.

## Veranlassung

Mit dem vorliegenden Musterausschreibungstext „Bestellung chemischer Fällmittel zur Entfernung von Phosphor aus dem Abwasser“ bei der biologischen Abwasserreinigung soll den Betreibern von kleinen und mittleren Kläranlagen eine Grundlage zur Beschaffung chemischer Fällmittel zur Verfügung gestellt werden.

Bei einer Verwendung dieser Unterlage soll gewährleistet werden, dass nur den Qualitätsanforderungen des Arbeitsblatts DWA-A 202 entsprechende Produkte geliefert und auch eine mögliche Qualitätskontrolle veranlasst werden kann.

Die Verwendung dieses Mustertexts ist freiwillig und unterliegt keiner wie immer gearteten Verpflichtung. Die verbindliche Einhaltung von Qualitätsanforderungen, des Anteils der Wirksubstanz und der laufenden Produktkontrolle kann auch durch andere frei formulierte Vereinbarungen erreicht und gewährleistet werden.

ÖSTERREICHISCHER  
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im Februar 2022

# Angebotseinholung für chemische Fällmittel zur Entfernung von Phosphor auf Kläranlagen

**Auftraggeber:** ..... [Name und Adresse]

**Kontaktperson:** .....

**Gegenstand: LIEFERUNG** von **FÄLLMITTEL** zur chemischen Phosphorentfernung aus dem Abwasser  
..... [Produkt und Formel]

frei Haus zur Kläranlage ..... [Bezeichnung und Adresse]  
.....

in einer Menge von ..... [ $m^3$  oder to]

und **ENTLADUNG** in die Übernahmestation auf der Kläranlage / Abstellen der Container in dem dafür vorgesehen Bereich [*Nichtzutreffendes streichen*]

## 1. Besonderheiten auf der Kläranlage, die zu beachten sind:

.....  
.....

## 2. Bedingungen des Angebots

### 2.1. Qualitätsanforderungen

**Die Qualitätsanforderungen haben den Angaben im Arbeitsblatt DWA-A 202 zu entsprechen.**

Für das angebotene Produkt sind vom Bieter die Qualitätsmerkmale in einer Beilage anzugeben und bei der Lieferung einzuhalten.

Jedenfalls sind zumindest folgende **Qualitätsanforderungen** (Mindestkriterien) zu erfüllen:  
(in mg Schadstoff pro mol Wirksubstanz – mg/mol WS)

Cadmium (Cd) : < 0,2

Blei (Pb): < 15

Nickel (Ni): < 20

Quecksilber (Hg): < 0,15

Chrom (Cr): < 15

Zink (Zn): < 50

Kupfer (Cu): < 15

AOX: < 5

Wirksubstanz: mind. .... % / Angabe Eisen (Fe) g/kg .....

Eisengehalt mindestens ..... Gew.%

Dichte .....  $kg/m^3$

Restfeuchte: < 2 % (bei Feststoffprodukten)

Sonstige Qualitätsmerkmale: Produktion/Auftragsabwicklung nur durch EN-ISO-9001-zertifizierte Auftragnehmer; Lieferungen erfolgen nur mit EN-ISO-zertifizierten Speditionen.

Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gilt als wesentlicher Vertragsbestandteil.

Dem Angebot sind eine Produktionsbeschreibung mit Qualitätsangaben und ein Sicherheitsdatenblatt nach DIN bzw. ÖNORM für das angebotene Produkt anzuschließen.

Mit der Fertigung des Angebots garantiert der Bieter die angegebenen Leistungs- und Qualitätsdaten.

## **2.2. Qualitätskontrolle**

- a) Für jede Lieferung ist eine Rückstellprobe im Beisein des Auftraggebers vor Ort zu ziehen.
- b) Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß Punkt 2.1. zu kontrollieren. Für die Analyse ist ein dafür akkreditiertes und einvernehmlich vereinbartes Prüflabor heranzuziehen. Lieferungen, die den Qualitätsmerkmalen bei einem oder mehreren Parametern nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Bereits verbrauchte Mengen solcher Lieferungen werden nicht vergütet bzw. wertmäßig von der nächsten Rechnung in Abzug gebracht, und nicht verbrauchte Mengen sind kostenfrei zurückzunehmen.

## **2.3. Registrierung gemäß REACH**

Dem Angebot ist eine Bestätigung beizulegen, dass der Verwendungszweck durch die Registrierung des Lieferprodukts gemäß REACH gedeckt ist; andernfalls ist das Angebot auszuschneiden.

## **2.4. Auftragsabwicklung**

Die Anlieferung erfolgt frei Haus. Das Entladen in den Übernahmebehälter auf der Kläranlage hat ordnungsgemäß und entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers zu erfolgen. Auf die vorhandene Anschlusskupplung im Betrieb ist zu achten. Die Positionierung des Anlieferungsfahrzeugs hat so zu erfolgen, dass die gesamte Anlieferungsmenge in den Übernahmebehälter gelangt. Mehraufwendungen, die sich aufgrund nicht ordnungsgemäßer Entladung ergeben sowie daraus folgende Reinigungsarbeiten und Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Lieferungen sind nur nach vorhergehender genauer Angabe der Lieferzeit spätestens am Vortag (Werktag) zu vereinbaren. Stehzeiten des Anlieferungsfahrzeugs aufgrund einer mangelhaften Angabe der Anlieferungszeit gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer haftet auch für das Fehlverhalten fremder Personen, deren er sich zur Erfüllung der beauftragten Lieferung bedient oder die in seinem Namen tätig werden, im vollen Umfang.

## **2.5. Ersatzlieferungen, Auflösung des Vertrags**

Verunreinigungen des Lieferprodukts über dem Grenzwert gemäß 2.1. bereits bei einem Parameter wird nicht akzeptiert und führt zur Verweigerung der Annahme sowie zur kostenfreien Rücknahme des Produkts. Der Auftraggeber ist berechtigt, Ersatzlieferungen bei anderen Firmen unter vorheriger Einholung von zumindest 2 Angeboten zu beziehen.

Die sich daraus ergebenden Mehrkosten sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu vergüten und werden diesem in Rechnung gestellt.

## 2.6. Änderungen im Leistungsverzeichnis

Änderungen oder Streichungen im Leistungsverzeichnis dürfen nicht vorgenommen werden und führen automatisch zum Ausscheiden des Angebots.

## 2.7. Einzurechnende Nebenleistungen

Alle Kosten, die für die Lieferung des Produkts erforderlich sind (Nebenleistungen), sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

## 2.8. Termine

Liefertermin bis längstens .....

oder Zeitraum von ..... bis ..... (max. 2 Jahre ) bei Rahmenverträgen

*[Nichtzutreffendes streichen]*

**Die Liefertermine sind unbedingt einzuhalten.**

## 2.9. Gültigkeit von Normen

Es gelten die am Ablauftag der Angebotsfrist geltenden einschlägigen ÖNORMEN sowie sonstige in Österreich gültigen Vorschriften und Bestimmungen; bei Fehlen solcher die entsprechenden DIN-Normen.

## 2.10. Arbeitnehmerschutz

Der Auftragnehmer ist alleinig verantwortlich für die Einhaltung der anzuwendenden gesetzlichen, behördlichen und berufsbezogenen Vorschriften bei der Ausführung des Auftrags. Insbesondere wird auf das Arbeitnehmerschutzgesetz und die Dienstnehmerschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Der Auftragnehmer haftet für alle bei Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen. Auf die Mitnahme und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung, wie Schutzbrille, säurefeste Handschuhe etc. wird hingewiesen.

## 2.11. Weitergabe des Auftrags an Subunternehmer

Eine Weitergabe des gesamten Auftrags ist nicht zulässig

## 2.12. Preis

Der Einheitspreis des Angebots für die Lieferung der Ware frei Haus (incl. Roadpricing und ähnlicher Abgaben im Ausland) und die Abladung gilt als **Fixpreis** für die Dauer von einem Jahr ab Angebotslegung ohne Rücksichtnahme auf Änderungen von Preisgrundlagen. Änderungen der Abnahmemengen von mehr als  $\pm 20\%$  können zu einer einvernehmlichen Neuberechnung der Preisgrundlagen führen.

## 2.13. Verbindliche Angabe des Produktionsbetriebs

.....

Der angegebene Produktionsbetrieb darf während der Vertragsdauer nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gewechselt werden.

#### **2.14. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das örtlich zuständige Gericht des Auftraggebers. Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechtsabkommens und der Bestimmungen der ROM-II-Verordnung.

#### **2.15. Angebotsgültigkeitsdauer**

3 Monate ab Unterfertigung des Angebots.

#### **2.16. Höhere Gewalt**

Diese Klausel regelt die Vertragsabwicklung im Fall des Eintretens von höherer Gewalt. Unter „höherer Gewalt“ wird im Sinne dieses Vertrags ein von außen her auf die Abwicklung des Vertrags einwirkendes außergewöhnliches Ereignis verstanden, das nicht in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit vorkommt und nicht zu erwarten ist und sein Eintritt trotz äußerster zumutbarer Sorgfalt durch die Parteien nicht verhindert werden konnte.

Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt und in dem Umfang, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Der Eintritt höherer Gewalt ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert.

#### **2.17. Vorzeitige Vertragsauflösung bei einmaligen Lieferverträgen**

Sofern sich die Parteien auf eine einmalige Lieferung von Fällmitteln geeinigt haben, steht es dem Auftraggeber zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a. Das gelieferte Produkt weist Verunreinigungen auf, welche die Grenzwerte für die Parameter gemäß Punkt 2.1 überschreiten und der Auftragnehmer bringt nicht binnen sieben Tagen eine vertragskonforme Ersatzlieferung bei.
- b. Der Auftragnehmer ist im Hinblick auf den gemäß 2.8 vereinbarten Liefertermin qualifiziert in Verzug. Ein solch qualifizierter Verzug liegt vor, wenn der Auftragnehmer zum vereinbarten Liefertermin die Lieferung nicht zum vereinbarten Ort geliefert hat und der Auftraggeber diesen schriftlich zur Lieferung binnen sieben Tagen aufgefordert hat, der Auftragnehmer dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist.
- c. Es tritt ein Fall von höherer Gewalt ein, der die Leistungserbringung länger als dreißig Tage verhindert oder erheblich beeinträchtigt. Zur Definition der höheren Gewalt siehe Punkte 2.16.
- d. Es stellt sich heraus, dass der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018 auszuschließen gewesen wäre.

Sofern sich die Parteien auf eine einmalige Lieferung von Fällmitteln geeinigt haben, steht es dem Auftragnehmer zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a. Der Auftraggeber ist mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts länger als vierzehn Tage nach dessen Fälligkeit in Verzug und der Auftragnehmer hat diesen mittels eingeschriebenem Brief unter Setzung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist erfolglos gemahnt.

- b. Der Auftraggeber verweigert unrechtmäßig die Entgegennahme der Lieferung oder Ersatzlieferung.
- c. Es tritt ein Fall von höherer Gewalt ein, der die Leistungserbringung länger als dreißig Tage verhindert oder erheblich beeinträchtigt wird. Zur Definition der höheren Gewalt siehe Punkt 2.16.

## 2.18 Vorzeitige Vertragsauflösung bei Rahmenverträgen

Sofern vereinbart wurde, dass wiederkehrend Fällmittel während der Vertragsdauer geliefert werden, haben die Parteien das Recht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung kann an jedem 15. Tag des Kalendermonats bzw. an jedem Monatsletzten erklärt werden.

Ungeachtet der obig genannten Bestimmung steht dem Auftraggeber ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen zu:

- a. Das gelieferte Produkt weist Verunreinigungen auf, welche die Grenzwerte für die Parameter gemäß Punkt 2.1 überschreiten und der Auftragnehmer bringt nicht binnen sieben Tagen eine vertragskonforme Ersatzlieferung bei.
- b. Die gemäß Punkt 2.8 vereinbarten Liefertermine werden mehrfach nicht eingehalten. Eine mehrfache Nicht-Einhaltung liegt vor, wenn zweimal in Folge der Liefertermin nicht eingehalten wurde oder im Rahmen eines Halbjahrs mehr als zwei Liefertermine nicht eingehalten wurden.
- c. Es tritt in Fall von höherer Gewalt ein, der die Leistungserbringung länger als dreißig Tage verhindert oder erheblich beeinträchtigt. Zur Definition der höheren Gewalt siehe Punkt 2.16.
- d. Es stellt sich heraus, dass der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018 auszuschließen gewesen wäre.

Ungeachtet der obig genannten Bestimmung steht dem Auftragnehmer ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen zu:

- a. Der Auftraggeber ist mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts länger als vierzehn Tage nach dessen Fälligkeit in Verzug und der Auftragnehmer hat diesen mittels eingeschriebenem Brief unter Setzung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist erfolglos gemahnt.
- b. Der Auftraggeber verweigert unrechtmäßig die Entgegennahme der Lieferung oder Ersatzlieferung.
- c. Es tritt ein Fall von höherer Gewalt ein, der die Leistungserbringung länger als dreißig Tage verhindert oder erheblich beeinträchtigt wird. Zur Definition der höheren Gewalt siehe Punkt 2.16.

**Die Bedingungen des Angebots werden mit nachfolgender Unterfertigung verbindlich anerkannt.**

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
 Ort Datum rechtsgültige Fertigung

## Leistungsverzeichnis

Pos 1) Liefern von .....

frei Haus auf die Kläranlage .....

und entladen in den Übernahnebunker oder Abstellen der Container.

Erforderliche Menge ..... to einmalig/je Woche/Monat/Jahr

oder ..... m<sup>3</sup> einmalig/je Woche/Monat/Jahr

Die Toleranz der gelieferten Menge darf maximal bis zu 20 % schwanken.

Der Bieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferung verlässlich zum vereinbarten Termin geliefert wird, ansonsten kann es zu Betriebsstörungen auf der Kläranlage kommen.

Ferner muss die angelieferte Ware den Qualitätsanforderungen gemäß Pkt. 2.1. der Vorbemerkungen entsprechen und immer gleichbleibende Qualität aufweisen.

Dem Angebot sind verpflichtend ein Produktdatenblatt mit aktueller Produktspezifikation inkl. Bestätigung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen, das Sicherheitsdatenblatt sowie die Unterlagen gemäß Pkt 2.3. der Vorbemerkungen beizulegen.

a) ..... to ..... €/to € .....

b) ..... m<sup>3</sup> ..... €/m<sup>3</sup> € .....

..... % Nachlass € .....

NETTOSUMME € .....

+ 20 % MWSt. € .....

Gesamtangebotssumme € .....

(In Worten: .....)

Skonto ja/nein ..... % .....

....., am .....

Ort

Datum

rechtsgültige Fertigung

(Unterschrift und Firmenstempel)





zukunft  
SEIT 1909  
denken

## Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

Gegründet 1909

1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5

Tel. +43-1-535 57 20, Fax +43-1-535 40 64, [buero@oewav.at](mailto:buero@oewav.at), [www.oewav.at](http://www.oewav.at)

Das österreichische **Kompetenz-Zentrum**  
für **Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft.**

### Veranstaltungen

- Österreichische Abfallwirtschaftstagung
- Österreichische Wasserwirtschaftstagung
- Österreichische Umweltrechtstage
- Seminare und Fortbildungskurse zu aktuellen Themen der Wasser- und Abfallwirtschaft
- Erfahrungsaustausch für Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen
- Kurse für das Betriebspersonal von Abwasseranlagen, Praktikum auf Lehrklär- und Lehrkanalanlagen, Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften
- Kurse für das Betriebspersonal von Abfallbehandlungsanlagen
- Kurse in den Bereichen Gewässerpflege, kleine Stau- und Sperrenanlagen, Hochwasserschutz- und Beschneigungsanlagen, Wildbachaufsicht und Neophytenmanagement
- Kurse in den Bereichen Recht & Wirtschaft
- Gemeinsame Veranstaltungen mit in- und ausländischen Fachorganisationen
- Exkursionen

### Fachgruppen und Arbeitsausschüsse

- Ausarbeitung von Regelblättern, Arbeitsbehelfen und Merkblättern
- Erarbeitung von ExpertInnen-, Positions- und Ausschusspapieren sowie Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben

### Beratung und Information

- Auskünfte und individuelle Beratung
- Wasser- und abfallwirtschaftliche Informationsschriften und Beiträge, Öffentlichkeitsarbeit

### Veröffentlichungen

- Fachzeitschrift „Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaft“ (ÖWAW)
- ÖWAV-Homepage ([www.oewav.at](http://www.oewav.at))
- ÖWAV-News (HTML-Newsletter)
- Tätigkeitsbericht des ÖWAV
- Veröffentlichungen zu Tagungen und Seminaren des ÖWAV
- Regelblätter<sup>\*)</sup>, Arbeitsbehelfe<sup>\*)</sup> und Merkblätter des ÖWAV, Positions- und Ausschusspapiere
- Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen<sup>\*)</sup>
- ÖWAV-WKO-Umweltmerkblätter für Gewerbebetriebe
- KA-Betriebsinfo<sup>1)</sup>
- Wiener Mitteilungen Wasser-Abwasser-Gewässer<sup>1)</sup>

### Verbindungsstelle (Nationalkomitee) der

- European Water Association – EWA

### Mitglied der österreichischen Vertretung zur

- European Union of National Associations of Water Suppliers and Waste Water Services – EurEau (gem. mit ÖVGW)
- International Solid Waste Association – ISWA
- International Water Association – IWA (gem. mit ÖVGW)

<sup>\*)</sup> in Kommission bei Austrian Standards plus GmbH, Wien

<sup>1)</sup> Mitherausgeber

